

Internet-Teilnahmebedingungen für die Doppelte Sieben

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes Angebot, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und, um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Doppelte Sieben mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die Lotterie Doppelte Sieben aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in der geltenden Fassung und des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages vom 13. November 2012 in der geltenden Fassung und der hierzu vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der Lotterie Doppelte Sieben im Internet sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingung erstmalig mit Registrierung und dann mit jeder weiteren Spielteilnahme als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
2. Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Web-Seiten des Unternehmens einzusehen bzw. ausdrückbar. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
3. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen und sonstige Bekanntmachungen.
4. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Doppelte Sieben

1. Im Rahmen der Lotterie Doppelte Sieben wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Freitag, durchgeführt.
2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
3. Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehrerer aufeinanderfolgenden Freitagsziehungen wählen (Spielzeitraum).
4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der / den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt / folgen.
5. Gegenstand (Spielformel) der Doppelte Sieben ist die Voraussage einer 7stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer, der die nachfolgenden Voraussetzungen für die Spielteilnahme erfüllt, kann an der Lotterie Doppelte Sieben teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Web-Seiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

Mit der Abgabe eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages, kann gleichzeitig an der GlücksSpirale sowie der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance teilgenommen werden. Es erfolgt eine separate Spielbenachrichtigung. Es gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der GlücksSpirale sowie der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Web-Seiten möglich.
2. Die Spielteilnahme
 - Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig, der Ausschluss Minderjähriger wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet,
 - ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- oder Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
 - ist bei Teilnahme auch an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, ausgeschlossen, wenn die jährliche Überprüfung der vom Spielteilnehmer auf dem Spielkonto hinterlegten Angaben nicht rechtzeitig erfolgreich durchgeführt werden kann,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
3. Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege zu registrieren und die Richtigkeit der dabei erhobenen personenbezogenen Daten regelmäßig zu bestätigen. Die vom Spielteilnehmer für das Spielkonto hinterlegten Daten werden vom Unternehmen mit den für die Identifizierung zugelassenen Verfahren regelmäßig überprüft, wenn auch an Lotterien teilgenommen wird, die dem Sperrsystem unterfallen. Der Spielteilnehmer hat auch eine E-Mail-Adresse und ein Passwort festzulegen. Das Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Jeder Kunde kann nur ein Spielkonto führen. Registrierten Kunden ist es untersagt, sich unter Angabe eines anderen Namens oder einer anderen E-Mail-Adresse als Neukunde anzumelden. Ein Spielkonto ist nicht übertragbar.

Der Spielteilnehmer hat ein tägliches, wöchentliches oder monatliches Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimit festzulegen. Bei Erreichen eines Einsatz- bzw. Verlustlimits ist eine weitere Spielteilnahme, bei Erreichen des Einzahlungslimits eine weitere

Einzahlung, nicht möglich. Der Spielteilnehmer kann ein Limit jederzeit herabsetzen oder mit einer Frist von sieben Tagen bis zum vom Unternehmen zugelassenen Limit heraufsetzen.

Eine Registrierung ist nur für natürliche Personen (Spielteilnehmer) möglich, die ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben. Der Spielteilnehmer muss im Rahmen der Registrierung eine Kontoverbindung gemäß § 1 Abs. 17 ZAG angeben, die auf den Namen des Spielteilnehmers lautet. Nach erstmaliger Hinterlegung der Kontoverbindung und jeder weiteren Änderung der Kontoverbindung überweist das Unternehmen in einem weiteren Schritt den Betrag von einem Cent (0,01 €) auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto. Im Überweisungstext ist ein Freischaltcode enthalten, den der Spielteilnehmer anschließend auf der Website von WestLotto in einem dafür vorgesehenen Feld eingeben muss. Nach erfolgreicher Eingabe des Freischaltcodes ist das Bankkonto verifiziert und Auszahlungen (inkl. Gewinne) können auf das hinterlegte Bankkonto vorgenommen werden, sofern kein anderer Hindernisgrund (z.B. „Sofortlimit“) vorliegt.

4. Der Spielteilnehmer muss vor Spielteilnahme die zur Registrierung erforderlichen persönlichen Daten, insbesondere Name, Hauptwohnsitz mit Postleitzahl, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Bankverbindung, E-Mail-Adresse und Mobil-Telefonnummer auf dem vorgesehenen elektronischen Weg an das Unternehmen übermitteln. Der Zugriff auf die angegebene E-Mail-Adresse muss vom Spielteilnehmer bestätigt werden. Dafür sendet WestLotto an die genannte E-Mail-Adresse eine E-Mail mit einem Link zur Verifizierung. Mittels eines Klicks auf den Link ist die Bestätigung der E-Mail-Adresse abgeschlossen. Nach Übermittlung der vorgenannten Daten und der Verifizierung der E-Mail-Adresse erfolgt eine Registrierung des Spielteilnehmers auf elektronischem Wege. Das Unternehmen hat das Recht, aus wichtigen Gründen die Registrierung zu verweigern.

Nur der wirtschaftlich Berechtigte kann registrierter Spielteilnehmer sein. Mit der Registrierung versichert der Spielteilnehmer, der wirtschaftlich Berechtigte zu sein. Die Teilnahme von Spielgemeinschaften wird ausgeschlossen.

DauerTipp-Kunden und WestLotto-Karten-Kunden können mit der DauerTipp-Nummer/WestLotto-Karten-Nummer zuzüglich ihres Geburtsdatums und der letzten drei Ziffern ihrer IBAN eine verkürzte Registrierung durchlaufen.

Der Spielteilnehmer befindet sich bis zum Abschluss der Identifizierung im Status „Sofortlimit“. In dem Status „Sofortlimit“ ist er berechtigt in einem Zeitraum von 72 Stunden einen Betrag von maximal 100,00 Euro einzuzahlen und einzusetzen. Weitere Einzahlungen und ein weiteres Mitspiel sowie Auszahlungen an den Spielteilnehmer sind erst nach erfolgreicher Identifizierung und Kontoverifizierung möglich. Dies gilt auch für erzielte Gewinne.

Der Status „Sofortlimit“ wird aufgehoben, wenn der Spielteilnehmer eines der Identifizierungs-Verfahren erfolgreich abgeschlossen hat. Für die Durchführung des POSTIDENT-Verfahrens wird dem Spielteilnehmer das POSTIDENT-Formular per PDF zur Verfügung gestellt. Der Spielteilnehmer druckt das POSTIDENT-Formular aus und legt das Formular bei einer Postfiliale seiner Wahl zusammen mit einem Ausweisdokument vor. Nach dem Abschluss der Identifizierung wird das Spieleinsatzlimit auf das vom Spielteilnehmer festgelegte Limit gesetzt (max. 1.000,00 Euro / Monat).

Sollte die Identifizierung des Spielteilnehmers nicht innerhalb von 72 Stunden erfolgreich abgeschlossen werden, wird der Spielteilnehmer für weitere Spielteilnahmen gesperrt. Die Spielsperre kann durch die erfolgreiche Durchführung des POSTIDENT-Verfahrens bzw.

eines der weiteren Identifizierungs-Verfahren durch den Spielteilnehmer aufgehoben werden.

Alternativ hat der Spielteilnehmer außerdem die Möglichkeit, sich per Online ID-Check oder per Videoidentifizierung zu identifizieren. Bei dem Identifizierungsverfahren Online ID-Check werden die vom Spielteilnehmer eingegebenen Daten in einem ersten Schritt mit Referenzdateien der SCHUFA Holding AG (SCHUFA-Verfahren „SCHUFA-IdentitätsCheck Premium“ sowie „SCHUFA-KontonummernCheck“ oder vergleichbare Nachfolgeverfahren) abgeglichen. Die Überprüfung des Geburtsortes, Geburtsnamens und die 1 Cent-Überweisung erfolgen unter Einschaltung des Dienstleisters insic GmbH. Eine Überprüfung der Bonität des Spielteilnehmers ist mit diesen SCHUFA-Verfahren nicht verbunden. Bei erfolgreichem Abgleich überweist das Unternehmen in einem weiteren Schritt den Betrag von einem Cent (0,01 €) auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto. Im Überweisungstext ist ein 6-stelliger Freischaltcode enthalten, den der Spielteilnehmer anschließend auf der Webseite von WestLotto in einem dafür vorgesehenen Feld eingeben muss. Nach erfolgreicher Eingabe des Freischaltcodes ist die Identifizierung abgeschlossen und der Status „Sofortlimit“ entfällt. Sollte die Identifizierung des Spielteilnehmers nicht innerhalb von 72 Stunden erfolgreich abgeschlossen werden, wird der Spielteilnehmer für weitere Spielteilnahmen gesperrt. Die Spielsperre kann durch den erfolgreichen Abschluss des Online ID-Check durch den Spielteilnehmer aufgehoben werden.

Bei dem videobasierten Identifizierungsverfahren WebID der WebID Solutions GmbH erfolgt die Identifizierung im Rahmen einer Videoübertragung, bei der der Kunde sein Ausweisdokument vor die Kamera seines Gerätes hält und auf diese Weise die Durchführung der Identifizierung durch einen Mitarbeiter der WebID Solutions GmbH ermöglicht. Am Ende der Identifizierung wird eine TAN per E-Mail oder SMS übermittelt. Mit Eingabe der TAN wird die Identifizierung abgeschlossen. Nach vollständig abgeschlossener Identifizierung entfällt der Status „Sofortlimit“ am selbigen Tag, sobald das Ergebnis von der WebID Solutions GmbH an WestLotto übermittelt wurde.

5. Sofern der Kunde über seine Person falsche Angaben macht oder gegen das Verbot von Spielgemeinschaften verstößt, ist das Unternehmen berechtigt, das Spielkonto zu schließen und ggf. Spielverträge wegen Täuschung anzufechten.
6. Die vom Kunden während der Registrierung gemachten Angaben zur Person sind regelmäßig vom Spielteilnehmer zu bestätigen und werden vom Unternehmen, wenn auch Lotterien gespielt werden, die dem Sperrsystem unterfallen, unverzüglich erneut mittels der zugelassenen Identifizierungsverfahren geprüft. Eine Überprüfung der Angaben zur Person wird in diesem Fall ebenfalls durch das Unternehmen vorgenommen, wenn der Spielteilnehmer Änderungen an der angegebenen Bankverbindung oder an den Angaben zur Person vornimmt. Bis zum Abschluss der Bestätigung und Überprüfung ist eine weitere Spielteilnahme nicht zulässig. Auch eine Teilnahme von DauerTipps über die Abrechnungsperiode hinaus wird nicht fortgeführt. Wurde die Bankverbindung geändert, ist zudem eine Auszahlung auf die neue Bankverbindung erst nach Prüfung der Angaben möglich.
7. Bei der elektronischen Registrierung wird der Spielteilnehmer dazu aufgefordert, sich unabhängig von der beabsichtigten Bezahlart, für die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens freizuschalten. Folgt der Spielteilnehmer dieser Aufforderung nicht oder übernimmt ein von WestLotto beauftragter Dienstleister keine Ausfallgarantie für Rücklastschriften, so erhält der Spielteilnehmer jeweils bei der ersten Spielabgabe pro Kundensitzung eine mTAN zur Authentifizierung auf seine bei der Registrierung hinterlegte Mobil-Telefonnummer. Diese mTAN ist vor endgültiger Spielteilnahme auf dem vorgesehenen elektronischen Weg zu übermitteln.

8. Des Weiteren hat der Spielteilnehmer nach der Identifizierung die Möglichkeit, sein Spieleinsatz und/oder ein Verlustlimit sowie sein Einzahllimit von max. 1.000,00 Euro / Monat jederzeit auf ein von ihm gewähltes Limit pro Tag, Woche und Monat zu reduzieren. Eine erneute Erhöhung des Limits wird erst mit einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam.
9. Der Spielteilnehmer hat zur Spielteilnahme die Einzahlung seines elektronischen Kundenguthabens vorzunehmen. Nach erfolgter Einzahlung können Einsätze zur Spielteilnahme vom elektronischen Kundenguthaben geleistet werden. Das Unternehmen verwaltet die von dem Spielteilnehmer eingezahlten Gelder treuhänderisch für den Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Gewinne werden mit Einsätzen verrechnet oder werden nach Anweisung des Spielteilnehmers gem. § 8, innerhalb der in § 17 dieser Internet-Teilnahmebedingungen genannten Fristen auf das vom Spielteilnehmer hinterlegte Bankkonto überwiesen, sofern eine erfolgreiche Identifizierung des Spielteilnehmers und Verifizierung des Bankkontos vorliegt.

§ 6 Teilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage einer 7stelligen Zahl durch den Spielteilnehmer (bis zu 12 Voraussagen pro Spieldauftrag).
2. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen hinsichtlich der Wahl der Voraussagen sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer die Wahl der Voraussagen Dritten oder dem Unternehmen überlässt.
3. Die ebenfalls 7stellige Losnummer (z. B. für Zusatzlotterien) im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 kann der Spielteilnehmer frei wählen.
4. Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von dem Unternehmen vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen.
5. Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.
6. In allen Fällen der Korrektur handelt es sich immer um ein Vertragsangebot des Spielteilnehmers.

§ 7 Einzahlung auf das elektronische Spielkonto

Der Spielteilnehmer kann auf den nachfolgend aufgeführten Wegen ein Guthaben auf sein elektronisches Spielkonto einzahlen. Dabei kann jeder Spielteilnehmer nur ein Spielkonto einrichten und Einzahlungen nur von einem Zahlungskonto nach § 1 Abs. 17 ZAG, dass auf den Namen des Spielteilnehmers lautet, vornehmen. Einzahlungen auf das elektronische Spielkonto sind maximal bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,00 € pro Monat zulässig (Einzahllimit). Das elektronische Spielkonto darf ein Guthaben von 1.000,00 € nicht überschreiten (Guthabenlimit). Das Unternehmen ist berechtigt, Einzahlungen auf das elektronische Spielkonto, die das Einzahllimit übersteigen sowie Beträge auf dem elektronischen Spielkonto, die zu einer Überschreitung des Guthabenlimits führen, auf das

vom Spielteilnehmer hinterlegte Bankkonto zu überweisen. Der Spielteilnehmer kann geringe Limits festlegen. Für Limiterhöhungen gilt eine Frist von sieben Tagen bis zur Wirksamkeit.

1. SEPA-Lastschrift

Der Spielteilnehmer kann Einzahlungen auf das elektronische Spielkonto per SEPA-Lastschrift vornehmen. Die Durchführung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Lastschriftverfahrens obliegt dem Unternehmen.

Das Unternehmen ist berechtigt, im Falle einer Rücklastschrift das elektronische Spielkonto für die Aufladung per Lastschrift zu sperren sowie die Abgabe neuer Spielaufträge zu unterbinden. Offene Forderungen aufgrund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inklusive hierdurch entstandener Gebühren/Kosten, gegen den Spielteilnehmer werden vom Unternehmen zurückgefordert.

Das Unternehmen behält sich vor, die ausstehenden Forderungen, zuzüglich der angefallenen (Verzugs-)Kosten an einen externen Inkassodienstleister zu übertragen. Im Falle einer Rücklastschrift entstehen dort weitere Bearbeitungskosten für den Einzug der ausstehenden Forderung. Diese Bearbeitungskosten werden zuzüglich zur ausstehenden Forderung sowie den (Verzugs-)Kosten dem Spielteilnehmer eingezogen.

Mit jeder Einzahlung auf das elektronische Spielkonto per SEPA-Lastschrift erteilt der Spielteilnehmer dem Unternehmen die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto mittels Lastschrift durchzuführen und weist gleichzeitig sein Kreditinstitut an, die von dem Unternehmen auf sein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Für die Vorankündigung von Lastschriften gilt eine verkürzte Frist von einem Kalendertag. Das Unternehmen ist berechtigt, ein Einzahlungslimit festzulegen. Die genaue Verfahrensweise wird auf der Web-Seite www.westlotto.de beschrieben.

2. Zahlung durch Überweisung per Giropay

Der Spielteilnehmer kann Einzahlungen auf das elektronische Spielkonto auch per Überweisung mit Hilfe der Zahlart Giropay durchführen. Die Identifizierung und Authentifizierung nach § 5 der Internet-Teilnahmebedingungen wird durch das Giropay-Verfahren nicht ersetzt. Bei Auswahl der Zahlart Giropay wird der Spielteilnehmer auf die Login-Seite seiner Bank geleitet und meldet sich dort mit seinen Zugangsdaten an. Die für die Überweisung notwendigen Daten werden automatisch in das Überweisungsformular übernommen. Voraussetzung für die Nutzung von Giropay ist die Teilnahme der Bank des Spielteilnehmers am Giropay-Verfahren. Die genaue Verfahrensweise wird auf der Web-Seite www.westlotto.de beschrieben.

3. Kreditkarte

Der Spielteilnehmer kann Einzahlungen auf das elektronische Spielkonto auch per Kreditkarte vornehmen. Es werden die Mastercard und die Visa-Card akzeptiert. Beim Kreditkartenverfahren ist die VÖB ZVD/EuroConnect zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung eingeschaltet. Die hierbei erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Kreditkartenverfahrens verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Mit jedem Kreditkartenauftrag erteilt der Spielteilnehmer dem Unternehmen die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Kreditkartenkonto durchzuführen. Der Spielteilnehmer macht die zur Abwicklung notwendigen Angaben auf dem elektronischen Weg. Mit der Eingabe des gewünschten Betrages und der Kartenprüfnummer wird nach Bestätigung die Transaktion eingeleitet und die Daten werden an den Dienstleister weitergeleitet. Je nach Bank können noch weitere

Sicherheitsmerkmale einzugeben sein. Die genaue Verfahrensweise wird auf der Web-Seite www.westlotto.de beschrieben.

4. PayPal

Der Spielteilnehmer kann Einzahlungen auf das elektronische Spielkonto auch per PayPal durchführen. Hierzu wählt er den Betrag aus bzw. gibt ihn in die dafür vorgesehenen Felder ein. Danach wird der Spielteilnehmer auf die Login-Seite von PayPal geleitet und meldet sich dort mit seinen PayPal-Zugangsdaten an. Nach Bestätigung der Transaktion bei PayPal wird der Betrag sofort dem elektronischen Spielkonto gutgeschrieben.

Bei Zahlung per PayPal werden keine personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt.

Das Unternehmen behält sich vor, Einzahlungsverfahren abzuändern oder einzustellen oder weitere Einzahlungsverfahren einzurichten, deren Handhabung dann auf der www.westlotto.de-Web-Seite veröffentlicht wird.

§ 8 Auszahlungen aus dem elektronischen Spielkonto

Das Guthaben auf dem elektronischen Spielkonto wird auf Anweisung des Spielteilnehmers jederzeit auf sein angegebenes und verifiziertes Bankkonto ausgezahlt. Der Spielteilnehmer kann das Unternehmen anweisen, Gewinne ganz oder ab einer von ihm festgelegten Höhe direkt auf sein Bankkonto zu überweisen. Dieses Recht steht auch dem Unternehmen zu. Gewinne, die zu einer Überschreitung des maximalen Guthabens von 1.000,00 Euro führen, werden automatisch auf die hinterlegte Bankverbindung überwiesen. Bei Verdacht von Straftaten ist das Unternehmen berechtigt, die Auszahlung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen.

Das Unternehmen ist berechtigt, das Kundenguthaben auf das von dem Spielteilnehmer bekannt gegebene Bankkonto zurückzuüberweisen und das Spielkonto anschließend zu schließen, soweit auf dem elektronischen Spielkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung stattgefunden hat. Ist dieser Anweisungsversuch erfolglos verlaufen, so ist das Unternehmen berechtigt, nach einer weiteren Frist von drei Monaten nach einem darauffolgenden erfolglosen Kontaktierungsversuch, das Kundenguthaben in die Fonds abzuführen und für Sonderauslosungen zu verwenden. Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf Auszahlung des Kundenguthabens erlischt in diesem Fall.

Jegliche Auszahlung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto erfolgt mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für das Unternehmen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht.

§ 9 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Pro Spielauftrag können jeweils bis zu 12 Voraussagen gespielt werden. Der maximale Spieleinsatz pro Monat beträgt grundsätzlich für alle vom Unternehmen im Internet unter www.westlotto.de angebotenen Lotterien insgesamt 1.000,00 Euro. Für jeden Spielauftrag und/oder Spielteilnehmer kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.
2. Spielaufträge nehmen an einer Ziehung bzw. an der der angegebenen Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Freitagsziehungen teil, soweit die Daten im Unternehmen inhaltsgleich gespeichert sind.
3. Der Spieleinsatz beträgt 5,00 Euro je Ziehung, unbeschadet weiterer Einsätze für Zusatzlotterien. Die Spielteilnahme kann auch mit einem Spieleinsatz von 2,50 Euro oder

1,00 Euro pro Ziehung erfolgen. Für jeden Spelauftrag kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Web-Seiten des Unternehmens bekannt gegeben. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr für die Teilnahme an einer Ziehung beträgt 0,50 Euro; für die Teilnahme an 2 – 5 Ziehungen 0,75 Euro.

4. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden vom elektronischen Spielkonto einbehalten. Der Spielteilnehmer hat vor endgültiger Abgabe seiner verbindlichen Erklärung für eine entsprechende Deckung des elektronischen Spielkontos zu sorgen.

§ 10 Annahmeschluss

1. Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen und wird ihn auf den Web-Seiten des Unternehmens bekannt geben. Das Unternehmen kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.
2. Das Unternehmen ist zur Annahme der Spelaufträge nicht verpflichtet.

§ 11 Spielbenachrichtigung

1. Nach Abgabe des Spelauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung des Spelauftrages zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erhält der Spielteilnehmer für jeden Doppelte Sieben-Spelauftrag, bei mehreren Spelaufträgen für jeden Warenkorb, eine Spielbenachrichtigung per E-Mail. Die Spielbenachrichtigung enthält unter anderem als wesentliche Bestandteile

- die Geschäftsangaben des Unternehmens,
- die jeweiligen Voraussagen und die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer

und

- eine digitale Signatur, die dem Unternehmen die Überprüfung der Echtheit der Quittungsdaten erlaubt.

3. Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird außerdem vom Unternehmen in einem Transaktionsprotokoll erfasst. Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung dem Spielreport (Spielhistorie) auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande kommt oder ob die Daten neu eingegeben werden müssen.

§ 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Ziff. 2 annimmt.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten und / oder die Daten des QuickTipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind

und

- der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt ist.

Bei der Spielteilnahme im Internet gilt die Spielteilnahme nebst Bearbeitungsgebühr als bezahlt, wenn die Zahlung dem Spielkonto zugeordnet und der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf dem Spielkonto belastet wurden.

Gutgeschrieben auf dem Spielkonto werden Beträge wenn

- die Lastschrift zur Gutschrift auf dem Bankkonto des Unternehmens vom Kunden autorisiert worden ist,
 - oder ein Geld-, Kreditinstitut oder die Ausgabestelle der Kreditkarte, das / die mit dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, eine Zahlungszusage abgegeben hat,
 - oder eine sonstige, gegenüber dem Unternehmen in diesem Zeitpunkt erklärte Zahlungsgarantie besteht.
3. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
 4. Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen, muss die Voraussetzung gemäß Ziff. 2 1. Spiegelstrich zu jeder dieser Ziehungen erfüllt sein.
 5. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbaren und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend. Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird von dem Unternehmen in einem Transaktionsprotokoll erfasst.
 6. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.
 7. Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor,
wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss in § 5 verstoßen würde bzw. wurde oder,
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht „vor“ Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
8. Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen unter seiner dem Unternehmen bekannten E-Mail-Adresse informiert.
 9. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
 10. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
 11. Der Spielteilnehmer hat jederzeit die Möglichkeit, per E-Mail an den Kundenservice service@westlotto.com seine Geschäftsverbindung zum Unternehmen zu beenden. Das Kundenguthaben wird in diesem Fall auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto erstattet. Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer sich jederzeit selbst für einen begrenzten Zeitraum von der Spielteilnahme ausschließen lassen (Selbstsperrung).

III. Haftungsbestimmungen

§ 13 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1. und 2. finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Die Haftungsbeschränkungen der Ziff. 1. bis 5. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach diesem Absatz ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet.
11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
13. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsabschluss entstanden ist.
14. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Einsatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 14 Ziehung der Gewinnzahlen

1. Für die Doppelte Sieben findet in der Regel wöchentlich, jeden Freitag, eine Ziehung statt, bei der die Gewinnzahl gemäß Gewinnplan ermittelt wird. Bei jeder Ziehung wird jeweils eine 7-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.

2. Hierfür wird ein elektronisches Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 0 bis 9 verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene 7-stellige Gewinnzahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
3. Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt das Unternehmen.
4. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
5. Die Gewinnzahlen der „Doppelte Sieben“ werden in den WestLotto-Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, im Internet unter www.westlotto.de und in der App von WestLotto bekannt gegeben.

§ 15 Auswertung

1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der gezogenen 7-stelligen Gewinnzahl. Der Abgleich der getippten Voraussagen mit der gezogenen Gewinnzahl erfolgt von rechts nach links (=hinten) sowie von links nach rechts (=vorne). Die Anzahl der von links und rechts jeweils in ununterbrochender Folge mit der Gewinnzahl übereinstimmenden Zahlen wird addiert. Die Gesamtzahl der Übereinstimmungen ergibt den Gewinnrang.

§ 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeit, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 46,37 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:
2. Gewinnplan

Es gilt folgender Gewinnplan:

Gewinn- klasse	Anzahl richtig getippter Zahlen	Gewinn bei 1 € Einsatz	Gewinn bei 2,5 € Einsatz	Gewinn bei 5 € Einsatz	Chance 1 zu
1	7	200.000	500.000	1.000.000	10.000.000
2	6	10.000	25.000	50.000	158.730
3	5	1.000	2.500	5.000	20.576
4	4	100	250	500	2.469
5	3	10	25	50	309
6	2	4	10	20	41
7	1	1	2,5	5	6

3. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Gewinnquote in der Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn die Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 aller Gewinne in einer Ziehung mehr als 1.000.000,00 € beträgt. Die Höhe des jeweiligen Gewinns wird wie folgt ermittelt: Zunächst werden – unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes – sämtliche Spieleinsätze der gewinnenden Spielaufräge in der Gewinnklasse 1 zusammengezählt. Übersteigt die Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1 die Summe von 1.000.000,00 €, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnquoten für sämtliche Einsätze in der Gewinnklasse 1 nach folgender Formel: 1.000.000,00 € dividiert durch die Summe der Spieleinsätze der gewinnenden Spielaufräge in der Gewinnklasse 1 = Reduzierte Gewinnquote bei Spieleinsatz von 1,00 €. Die Gewinnquote bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,50 € und 5,00 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Gewinnquote mit dem Spieleinsatz für die betreffende Voraussagen.

4. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
5. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen).
6. Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.

V. Gewinnauszahlung

§ 17 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Gewinnklasse I werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht; alle weiteren Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 18 Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine E-Mail. Die Gewinnhöhe, ab der er per E-Mail benachrichtigt werden möchte, kann vom Spielteilnehmer festgelegt werden. Dabei kann der Spielteilnehmer auch entscheiden, ob die Höhe des jeweils erzielten Gewinnes in der E-Mail angegeben werden soll. Bei einem Gewinn von mehr als 5.000,00 Euro, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, wird der Gewinnbetrag automatisch nicht in der E-Mail-Benachrichtigung aufgeführt. Über 20.000,00 € erhält der Spielteilnehmer zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 19 Auszahlung

1. Auszahlungen werden bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro automatisch auf das vom Spielteilnehmer hinterlegte Bankkonto überwiesen. Auszahlungen auf das vom Spielteilnehmer hinterlegte Bankkonto erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für das Unternehmen.
2. Handelt es sich um ein anderes als das hinterlegte und verifizierte Bankkonto, ist die Konto-Inhaberschaft des Spielteilnehmers durch eine erfolgreiche Verifizierung des neuen Kontos nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung.

VI. Verjährung von Ansprüchen

§ 20 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

1. Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Namens-, Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand können vom Spielteilnehmer einige seiner registrierten Daten mit sofortiger Wirkung interaktiv geändert werden.
Werden Passwort, E-Mail-Adresse, Straße, Hausnummer, PLZ oder Ort unter MEINE DATEN im Spielkonto geändert, wird eine mTAN per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer gesendet. Die Änderung der Daten muss durch Eingabe der TAN sowie des persönlichen Passwortes authentifiziert werden.
2. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekannt gewordene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

§ 22 Datenschutz

Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten im Rahmen der Registrierung, über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern sowie zu Werbezwecken, um das

Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in der WestLotto-Annahmestelle ausgedruckt oder unter www.westlotto.de/dsgvo eingesehen werden.

§ 23 Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

Das Anmeldepasswort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Dies gilt auch für den Freischaltcode vom Online ID-Check sowie die mTAN. Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis des erforderlichen Passwortes getroffen werden können, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers. Der Spielteilnehmer kann sein Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit auch in regelmäßigen Abständen Gebrauch machen.

§ 24 Online-Streitbeilegung

Hinweis zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO), §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur Verfügung, welche Sie unter dem folgenden Link erreichen können: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de zuständig.

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

VIII. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

§ 25 Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann an der Doppelte Sieben teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielbenachrichtigung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen

unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Diese Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Veranstaltung am 02. April 2024.